

## **Können Windkraftanlagen in Schönwalde-Glien geplant werden?**

Die Gemeinde Schönwalde-Glien kann die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen durch die Aufstellung von Bebauungsplänen oder einem Flächennutzungsplan steuern und ermöglichen.

Diese Pläne darf die Gemeinde jedoch nur im Rahmen des bestehenden Planungs- und Umweltrechts aufstellen. Nach der aktuellen und zu erwartenden Rechtslage ist die Aufstellung solcher Pläne in nächster Zeit nicht zulässig.

Der in Kürze in Kraft tretende Regionalplan Havelland-Fläming 2020 weist für das Gebiet der Gemeinde Schönwalde-Glien keine Flächen aus, auf denen die Windkraftnutzung zulässig wäre. Die Gemeinde Schönwalde-Glien ist an diesen Regionalplan gebunden, solange er nicht von einem Gericht für unwirksam erklärt wurde. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, von sich aus den Regionalplan außer Kraft zu setzen. Folglich ist es der Gemeinde Schönwalde-Glien nach § 1 Abs. 4 BauGB untersagt, durch eigene Pläne die Errichtung von Windkraftanlagen auf ihrem Gemeindegebiet zu ermöglichen.

In dem Fall, dass ein Gericht den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 für unwirksam erklären sollte, ist die Gemeinde Schönwalde-Glien durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ vom 07. Januar 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 05], S. 110) gehindert, Flächen für die Windkraftnutzung in einem Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan auszuweisen. Einer solchen Planung stehen die Verbote dieser Verordnung entgegen. Der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 25. Mai 2012 ist zu entnehmen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Nauen-Brieselang-Krämer“ nicht zulässig sein wird. Die Verbote der Verordnung lassen sich folglich in absehbarer Zeit nicht umgehen.

Die Gemeinde Schönwalde-Glien ist gut beraten, die Sach- und Rechtslage weiterhin genau zu beobachten.

Potsdam, 22. September 2015

Prof. Dr. Christian-W. Otto